



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Christian Leye
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Miguel Berger
Staatssekretär

Berlin, den 7. Dezember 2021

Schriftliche Fragen für den Monat November 2021
Frage Nr. 11-239

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

Bei welchen nachgeordneten Bundesbehörden des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundeskanzleramtes werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt (bitte jeweils auflisten; siehe auch schriftl. Frage Arbeits-Nr. 11/170)?

beantworte ich wie folgt:

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes setzt das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG ein. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird in einer Dienststelle ein Produkt der Virtual Solutions AG eingesetzt.

Für den Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts wird die Beantwortung mit folgender Begründung verweigert:

Die Beantwortung der Frage kann aus Staatswohlgründen nicht erfolgen. Im Hinblick auf die künftige Erfüllung des sich aus § 1 Abs. 2 BNDG ergebenden gesetzlichen Auftrages ist die Kooperation mit Unternehmen besonders schützenswert. Daraus leitet sich im Umkehrschluss nicht ab, dass eine Kooperation mit Unternehmen bestand oder

besteht. Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen - auch nicht mittelbar - preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Würde der BND Informationen über die konkrete Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartnern offenlegen, so wären ferner Rückschlüsse auf die Aufgabe, Themen und Projekte des BND möglich. Eine Offenlegung möglicher Kooperationen birgt zudem die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Kooperation besonders schutzbedürftig sind. Kooperationen erfolgen auf der Grundlage strikter und unbefristeter gegenseitiger Vertraulichkeit. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus der Kooperation nicht außerhalb des BND weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von und das Vertrauen in deutsche Nachrichtendienste erheblich schädigen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. Dies würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der deutschen Nachrichtendienste kommen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Mit freundlichen Grüßen

